

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0507/2018**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) gemäß der nachfolgenden II. Nachtragssatzung.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Verwaltung hat die am 13.12.2016 durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach neu beschlossene und am 19.12.2017 geänderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung

- der Gesetzeslage sowie
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen der Verwaltungsmitarbeiter

überprüft und überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

### **II. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 18.12.2018 die folgende II. Nachtragsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung des § 5**

Neuer Abs. 1 Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend den Vorgaben der DIN 1986 zu errichten und zu betreiben.

Aus dem bisherigen Abs. 1 wird Abs. 2 und aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3.

Abs. 3 Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 2 Änderung des § 6**

Abs. 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Die Häufigkeit der Entsorgung legt die Stadt anhand der Grubengröße und

des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres pro Tag fest.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs erfolgt nach den Vorgaben des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen.

Darüber hinaus liegt ein Abfuhrbedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis 70% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig zu beauftragen.

Abs. 5 Ergänzung in § 6 Abs. 5 der Entsorgungssatzung als letzter Satz:  
Der Grundstückseigentümer hat der Stadt alle im Zusammenhang mit dieser Maßnahme entstandenen Kosten zu ersetzen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die II. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.